



Die Kommunalwahl 2026



Stand: 10. Februar 2025

Version: 3.0

Diese Handreichung wird fortlaufend überarbeitet und aktualisiert.

Zweiter Teil der Überarbeitung und Ergänzung der Handreichung zur Kommunalwahl 2020
Svenja Bille-Liebner (SGK), Oliver Jauernig, BzGF (BayernSPD), Marlen Laurien, BzGF (BayernSPD)

Inhaltsverzeichnis

		Seite
1.	<u>Einleitung – Hinweise zur Wahlberechtigung</u>	4
2.	<u>Brauchen wir Delegierte für die Aufstellungsversammlungen?</u>	5
3.	<u>Können wir auf die regulären Delegierten für Kreisverband oder Unterbezirk zurückgreifen?</u>	7
4.	<u>Wer ist alles zur Delegiertenwahl im Ortsverein einzuladen?</u>	8
5.	<u>Was passiert, wenn jemand in zwei verschiedenen Ortsvereinen im Wahlgebiet „wohnt“ und „zahlt“?</u>	9
6.	<u>Was ist bei der Delegiertenwahl weiter zu beachten?</u>	12
7.	<u>Mustertagesordnung (ohne Vorstandsneuwahl)</u>	14
8.	<u>Mustertagesordnung (mit Vorstandswahl)</u>	15
9.	<u>Muster: Laufzettel für die Delegiertenwahlen zu den Kommunalwahlen 2026</u>	16

Durch Anklicken der jeweiligen Überschriften gelangst Du direkt auf die entsprechende Seite.

Diese Handreichung ist nur für die parteiinterne Verwendung durch Haupt- und Ehrenamtliche der BayernSPD bestimmt. Eine Weitergabe an politische Mitbewerber:innen oder Dritte ist nicht gestattet.

1. Einleitung – Hinweise zur Wahlberechtigung

Wichtiger Hinweis:

Das Wahlrecht hat sich seit der letzten Kommunalwahl geändert! Nutzt unbedingt die aktuellen Unterlagen und Informationen. Fehler können dazu führen, dass eure Liste oder euer Wahlvorschlag nicht zugelassen wird!

Die Satzungen der jeweiligen Gliederungen, die Wahlordnung und das Organisationsstatut der SPD, sowie das Parteiengesetz behalten – innerhalb der wahlrechtlichen Vorgaben des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) und der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung (GLKrWO) – ihre Gültigkeit!

Wahlberechtigung

Da die Wahlberechtigung zur Kommunalwahl 2026 schon für die Delegiertenwahl wichtig und unbedingt zu beachten sind, führen wir sie hier noch mal explizit auf.

Das Wahlrecht ist in Art. 1 GLKrWG geregelt:

„(1) Wahlberechtigt bei Gemeinde- und Landkreiswahlen sind alle Personen, die am Wahltag

- 1. Unionsbürgerinnen oder Unionsbürger sind,*
- 2. Das 18. Lebensjahr vollendet haben,*
- 3. Sich seit mindestens zwei Monaten im Wahlkreis mit dem Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen aufhalten,*
- 4. Nicht nach Art. 2 vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.*

(2) Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sind alle Deutschen im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sowie die Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union.“

Art. 2 GLKrWG weist darauf hin, dass vom Wahlrecht ausgeschlossen ist, wer infolge deutschen Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt.

Mitgliedsstaaten der Europäischen Union:

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, die Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn und Zypern

Hinweis:

Wir empfehlen, die Regelungen zur Wahlberechtigung zu Beginn einer Delegiertenwahl und zu Beginn der Aufstellungsversammlung noch mal vorzulesen.
So hat jede:r Delegierte bzw. Teilnehmende die Möglichkeit zu prüfen ob er oder sie die Kriterien erfüllt.

[ZURÜCK](#)

2. Brauchen wir Delegierte für die Aufstellungsversammlungen?

Die Kandidierenden sowohl für die ehrenamtlichen wie hauptamtlichen Ämter werden in Aufstellungsversammlungen gewählt.

Die Aufstellung von Kandidierenden für die Kommunalwahl erfolgt entweder durch Mitgliederversammlungen oder durch Delegiertenversammlungen – beide Möglichkeiten sind in Art. 29 Abs. 1 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz aufgeführt.

Delegiertenversammlung

Hierzu finden sich folgende Regelungen im Organisationsstatut der SPD:

§ 12 Abs. 1 Organisationsstatut der SPD:

„Kandidaten und Kandidatinnen für Gemeindevertretungen und das Direktwahlamt der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters werden von den Ortsvereinen aufgestellt. Bestehen in einer Gemeinde mehrere Ortsvereine, so werden die Kandidaten und Kandidatinnen durch Delegierte der zur Gemeinde gehörenden Ortsvereine aufgestellt.“

Und § 12 Abs. 2 Organisationsstatut der SPD:

„Kandidaten und Kandidatinnen für die Kreistage oder das Direktwahlamt des Landrates oder der Landrätin oder das der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters werden durch Delegierte der zu der Gebietskörperschaft gehörenden Ortsvereine aufgestellt. Dazu können Bezirke und Landesbezirke abweichende Regelungen in ihren Satzungen festlegen.“

Delegiertenversammlungen werden also benötigt:

- in Landkreisen mit mehreren Ortsvereinen
- in Gemeinden/Städten mit mehreren Ortsvereinen.

Für die Aufstellung im Rahmen einer Delegiertenversammlung sind speziell Delegierte zu wählen.

Es kann jedoch vom Delegiertenprinzip abgewichen werden (siehe unten „Mitgliederversammlung / Vollversammlung“).

Mitgliederversammlung / Vollversammlung

Das Organisationsstatut der SPD räumt nach § 12 Abs. 4 in Verbindung mit § 28 Satzung der BayernSPD die Möglichkeit ein, vom Delegiertenprinzip abzuweichen und eine Mitgliederversammlung auch in Gebietskörperschaften durchzuführen, in denen mehrere Ortsvereine bestehen:

§ 12 Abs. 4 Organisationsstatut der SPD:

„Soweit die Wahlgesetze und Satzungen nicht entgegenstehen, können die zuständigen Vorstände beschließen, dass Kandidatinnen und Kandidaten für Gemeindevertretungen, ein Direktwahlamt oder Parlamente von Vollversammlungen aufgestellt werden.“

Und § 28 Satzung der BayernSPD

„Die Vorschriften der § 11 und 12 des Organisationsstatuts der SPD gelten für den Bereich des Landesverbandes Bayern unmittelbar, soweit in § 28 dieser Satzung nichts Besonderes bestimmt ist. Kandidatinnen und Kandidaten für Gemeindevertretungen und Parlamente können auch von Vollversammlungen aufgestellt werden.“

Dringende Empfehlung: Von dieser Möglichkeit wird abgeraten!

Aufgrund organisatorischer Herausforderungen raten wir dringend davon ab. Die wichtigsten Gründe:

- **Notwendiger Vorstandsbeschluss:** Ein aktueller Vorstandsbeschluss ist erforderlich, um im Anfechtungsfall eine Mindestregelung nachweisen zu können.
- **Probleme mit dem Stichtag für Stimmberechtigung:** Unklarheit darüber, bis wann man Mitglied sein muss, um abstimmen zu dürfen. Zudem könnten „Kurzzeitmitglieder“ das Abstimmungsergebnis beeinflussen.
- **Schwierige Organisation der Aufstellungsversammlung:** Die Anzahl der Teilnehmenden ist nicht vorhersehbar, was die Planung für Stimmzettel, Raumgröße usw. erheblich erschwert.

In Gemeinden / Städten mit nur einem Ortsverein erfolgt die Aufstellung durch eine Mitgliederversammlung / Vollversammlung.

[ZURÜCK](#)

3. Können wir auf die regulären Delegierten für Kreisverband oder Unterbezirk zurückgreifen?

Die Satzung der BayernSPD schreibt für die Ortsvereine grundsätzlich die Wahl von eigenständigen Delegationen für Aufstellungskonferenzen vor (§ 3 Abs. 7 Satz 3 Satzung der BayernSPD).

Aufgrund satzungsrechtlicher und kommunalwahlrechtlicher Regelungen ist es nicht zulässig die gewählten Delegierten für Kreis- oder UB-Parteitage auch als Delegierte zur Aufstellungskonferenz zu behandeln.

Zur Info: Aufstellungsversammlungen in der SPD durch Delegierte sind eine besondere Delegiertenversammlung (im Sinne des Wahlrechts).

Die Satzung der BayernSPD verlangt, dass Ortsvereine eigene Delegierte für Aufstellungskonferenzen wählen (§ 3 Abs. 7 Satz 3).

Gewählte Delegierte für Kreis- oder UB-Parteitage können nicht gleichzeitig als Delegierte für die Aufstellungskonferenz genutzt werden. Das ist aus satzungs- und wahlrechtlichen Gründen nicht erlaubt.

Hinweis:

Da eigens Delegierte für die Aufstellungsversammlung gewählt werden müssen, greift hier auch ein eigener Delegiertenschlüssel. Dieser ist entweder in der Satzung des Unterbezirkes/Kreisverbandes geregelt (prüfen!) oder muss durch den Vorstand der entsprechenden Gliederung beschlossen werden.

Für die Aufstellungsversammlung müssen eigene Delegierte gewählt werden. Deshalb gilt auch ein eigener Delegiertenschlüssel. Dieser ist entweder in der Satzung des Unterbezirkes/Kreisverbandes festgelegt (bitte prüfen!) oder muss vom Vorstand der jeweiligen Gliederung beschlossen werden.

Ein Rückgriff auf bereits gewählte Delegierte ist ausgeschlossen – selbst dann, wenn der Kreisverband oder Unterbezirk mit dem Wahlgebiet übereinstimmt.

Laut Art. 29 Abs. 1 Satz 2 GLKwWG ist zwar eine „allgemeine Delegiertenversammlung“ möglich, doch diese Delegierten sind nicht mit denen für parteiinterne Wahlen auf Kreis- oder Unterbezirksebene gleichzusetzen.

Wichtiger Unterschied:

Delegierte für die Aufstellungsversammlung müssen die wahlrechtlichen Voraussetzungen erfüllen. Parteiintern gewählte Delegierte unterliegen diesen Vorgaben nicht – hier darf meist jedes Parteimitglied mitwählen.

Daher müssen die Delegationen strikt getrennt und separat gewählt werden. Erfolgt diese Trennung nicht, werden entweder Mitglieder unrechtmäßig ausgeschlossen oder unberechtigt beteiligt. Beides kann zur Zurückweisung des Wahlvorschlags führen.

[ZURÜCK](#)

4. Wer ist alles zur Delegiertenwahl im Ortsverein einzuladen?

Bei der Delegiertenwahl für die Aufstellungsversammlungen muss nicht nur die Parteimitgliedschaft, sondern auch die Erfüllung der wahlrechtlichen Voraussetzungen beachtet werden.

Zur Delegiertenwahl müssen auch wahlberechtigte Mitglieder eingeladen werden, die im Wahlgebiet (Ort oder Landkreis) wohnen, aber einer SPD-Gliederung außerhalb des Wahlkreises angehören.

Wer als SPD-Mitglied zum Zeitpunkt der Versammlung zur Delegiertenwahl im Ortsverein

1. Unionsbürger:in ist,
2. das 18. Lebensjahr vollendet hat,
3. sich seit mindestens zwei Monaten im Wahlkreis mit dem Schwerpunkt seiner/ihrer Lebensbeziehung aufhält,
4. nicht nach Art. 2 vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,

ist zur Versammlung zu laden und darf mit wählen und gewählt werden – unabhängig davon, ob er/sie Mitglied im einladenden Ortsverein ist.

Wenn Wohn- und Zahlorganisation im selben Wahlkreis (Stadt oder Landkreis) liegen, gibt es eine Vorgabe des SPD-Landesvorstands zur Vermeidung von Doppelabstimmungen (siehe Punkt 5 dieser Handreichung).

ACHTUNG:

Bitte kontaktiert **rechtzeitig vor dem Versand der Einladungen** Eure zuständige Geschäftsstelle. Sie prüft, ob neben den wahlberechtigten, zahlenden Mitgliedern Eurer Gliederung noch weitere Mitglieder für die Delegiertenwahl eingeladen werden müssen.

Bitte weist in eurer Einladung darauf hin, dass die Mitglieder ein Ausweisdokument mitbringen sollen, um Wohnsitz und Staatsangehörigkeit bei Bedarf zu überprüfen.

[ZURÜCK](#)

5. Was passiert, wenn jemand in zwei verschiedenen Ortsvereinen im Wahlgebiet „wohnt“ und „zahlt“?

Es ist denkbar, dass ein Mitglied beispielsweise bei der Wahl der Delegierten für die Aufstellung des Landrats/der Landrätin oder der Kreistagsliste, in einem anderen Ortsverein desselben Landkreises als zahlendes Mitglied gemeldet ist als in dem Ortsverein, in dessen OV-Gebiet es wohnt.

Natürlich darf jedes Mitglied nur einmal an einer Delegiertenwahl mitwirken. Für diesen Fall, hat der Landesvorstand der BayernSPD in seiner Sitzung vom 6. Februar 2025 folgenden Beschluss gefasst:

„Um sicherzustellen, dass diese Mitglieder ihr Wahlrecht ordnungsgemäß ausüben können, gilt für den Landesverband Bayern und seine Untergliederungen folgendes einheitliches Verfahren:

1. Grundsatz der Ladung nach Zahlorganisation

Alle Mitglieder sind grundsätzlich gemäß ihrer Zugehörigkeit als zahlendes Mitglied der jeweiligen Gliederung zu laden.

2. Besondere Regelung bei abweichender Wohn- und Zahlorganisation innerhalb eines Wahlkreises

Befinden sich Wohn- und Zahlorganisation desselben Mitglieds im selben Wahlkreis, ist das Mitglied nur in der Zahlorganisation zu laden und besitzt auch nur dort ein Wahlrecht. Damit wird eine doppelte Teilnahme am Aufstellungsprozess vermieden.

3. Regelung bei außerhalb des Wahlkreises liegender Zahlorganisation

Befindet sich die Zahlorganisation eines Mitglieds außerhalb des Wahlkreises, während der Wohnsitz innerhalb des Wahlkreises liegt, ist das Mitglied in der Wohnorganisation zusätzlich zu den dort zahlenden Mitgliedern zu laden.“

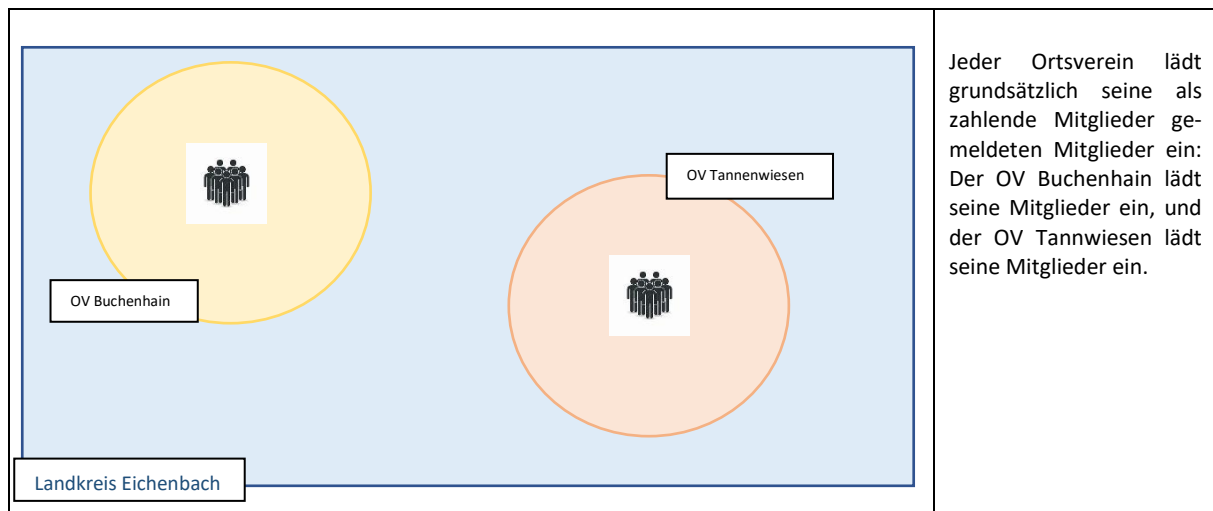
Dieser Beschluss stellt sicher, dass alle Mitglieder entsprechend den Wahlrechtsvorgaben und der Satzung an den Delegiertenwahlen und Aufstellungsversammlungen teilnehmen können, ohne dass es zu Doppelteilnahmen oder Unklarheiten kommt.

Fallbeispiele zu den aufgestellten Regelungen findest Du auf den folgenden Seiten.

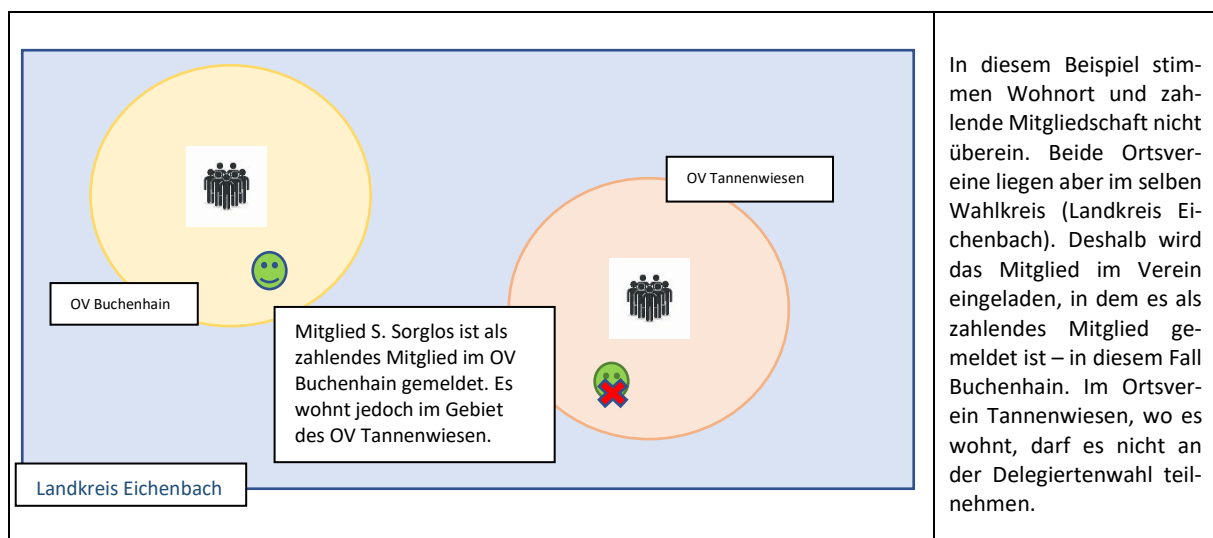
FALLBEISPIELE:

Im Landkreis Eichenbach, zu dem auch die Gemeinden Buchenhain und Tannenwiesen gehören, gibt es SPD-Ortsvereine. Für die Aufstellung des Landrats/der Landrätin und der Kreistagsliste werden Delegierte gewählt.

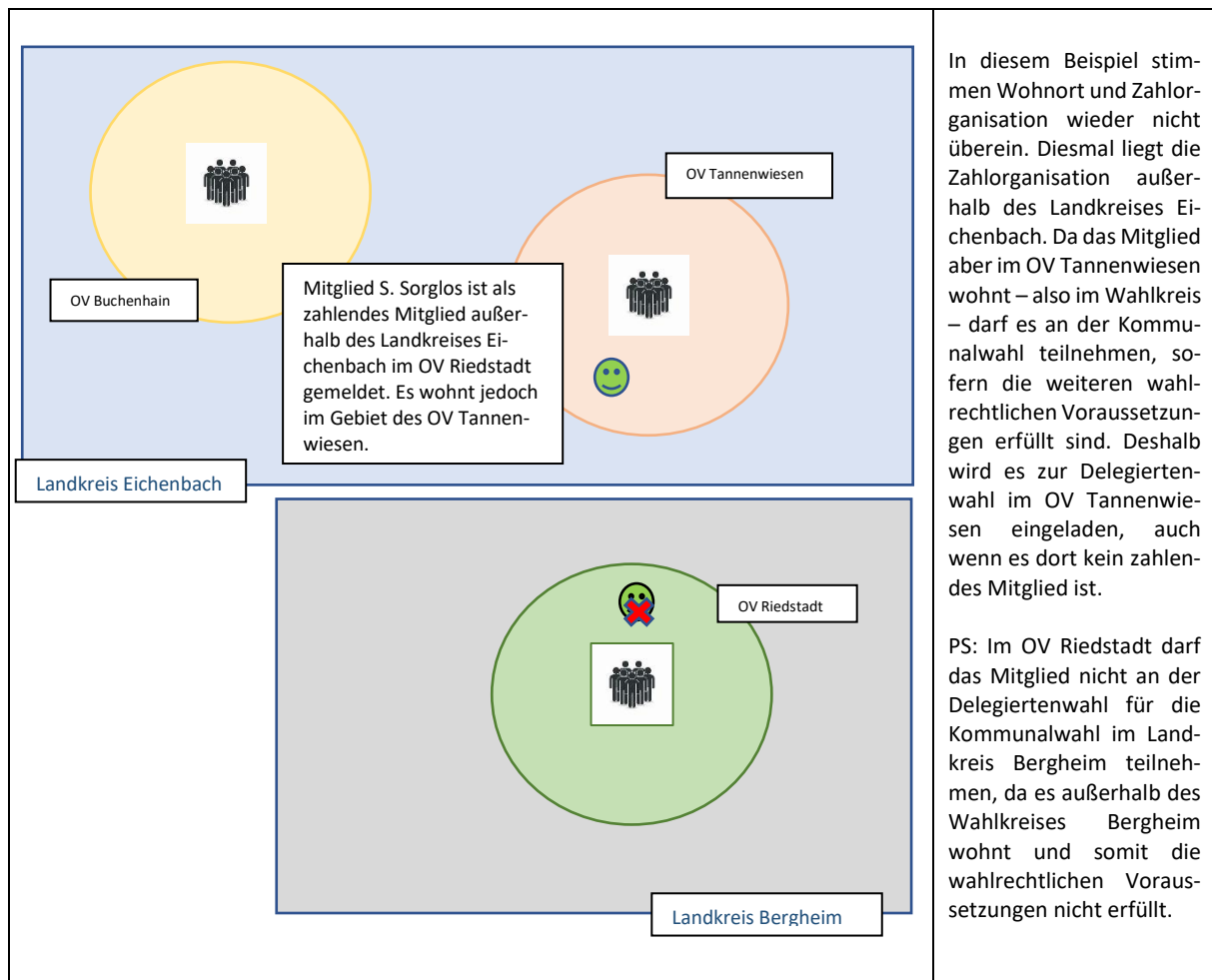
Zu 1.: Grundsatz der Ladung nach Zahlorganisation



Zu 2.: Besondere Regelung bei abweichender Wohn- und Zahlorganisation innerhalb eines Wahlkreises



Zu 3.: Regelung bei außerhalb des Wahlkreises liegender Zahlorganisation



[ZURÜCK](#)

6. Was ist bei der Delegiertenwahl weiter zu beachten?

Formelle Hinweise zur Wahl der Delegierten

Der frühestmögliche Termin für die Delegiertenwahl ist der 1. März 2024.

Die Wahl der Delegierten ist der erste Schritt ins kommunale Wahlrecht und muss sorgfältig durchgeführt werden, um alle rechtlichen Vorgaben einzuhalten.

Laut § 2 Abs. 1 Satz 2 der SPD-Wohlordnung muss die Einladung schriftlich erfolgen und mindestens 7 Tage vor der Versammlung bei den Mitgliedern eingehen – inklusive der vorgeschlagenen Tagesordnung. **Denkt auch an den Postversand: Seit dem 1. Januar 2025 braucht ein Standardbrief in der Regel länger, meist bis zum übernächsten Werktag.**

ACHTUNG: Wenn Eure örtliche Satzung eine längere Frist setzt, muss diese eingehalten werden.

Die Tagesordnung muss den Punkt „Wahl der Delegierten für die Aufstellungsversammlungen für die Kommunalwahlen 2026“ enthalten.

Die Delegiertenwahl erfolgt schriftlich und geheim mit Stimmzetteln. Es müssen Maßnahmen getroffen werden, um die Geheimhaltung zu gewährleisten, zum Beispiel durch abgetrennte Tische oder den Einsatz von Wahlkabinen.

Delegierte und Ersatzdelegierte werden in einem Wahlgang gewählt. Die Reihenfolge der Ersatzdelegierten richtet sich nach der Anzahl der erhaltenen Stimmen.

Aktives Wahlrecht bei der Delegiertenwahl – Wer darf wählen?

Nur Mitglieder, die im entsprechenden Wahlkreis wahlberechtigt sind, können Delegierte wählen:

- Landrats- und Kreistagswahlen: Mitglieder im Landkreis
- (Ober-)Bürgermeister- und Gemeinderatswahlen: Mitglieder in der Gemeinde

Wichtig: Die Wahlberechtigung muss bereits zum Zeitpunkt der Delegiertenwahl bestehen, nicht erst am Tag der Kommunalwahl.

Passives Wahlrecht der Delegiertenwahl – Wer darf als Delegierte:r gewählt werden?

Die Delegierten müssen zum Zeitpunkt der Aufstellungsversammlung im Wahlkreis wahlberechtigt sein (Art. 29 Abs. 2 Satz 1 GLKrWG). Die Wahlberechtigung muss also bereits zu diesem Zeitpunkt vorliegen.

Delegierte, die gewählt werden sollen, müssen am Tag der Aufstellungsversammlung im Wahlkreis wahlberechtigt sein. Das heißt, sie müssen bereits zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen für das Wahlrecht erfüllen.

„Das Gesetz verlangt ausdrücklich die Wahlberechtigung der Versammlungsteilnehmer im Sinne von Abs. 1 Satz 2, weil diese mit der Aufstellung der Bewerber von ihrem Wahlvorschlagsrecht als Teil des aktiven Wahlrechts Gebrauch machen. (...) Im Gegensatz zur Ausübung des Wahlrechts muss hier aber die Wahlberechtigung bereits im Zeitpunkt der Versammlung gegeben sein, wodurch insbesondere Minderjährige und Personen, die ihren Aufenthalt noch nicht seit zwei Monaten im Wahlkreis haben, ausgeschlossen sind, auch wenn sie bis zum Wahltag diese Voraussetzungen erfüllen.“ (Büchner, Erl. 7 zu Art. 29 GLKrWG)

Nach der Versammlung muss die Delegiertenmeldung inklusive der Niederschrift und der Anwesenheitsliste, unterschrieben vom Ortsvereinsvorsitzenden, an die zuständige SPD-Geschäftsstelle des jeweiligen Ortsvereins gesendet werden. Das Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG) sowie die dazugehörige Wahlordnung (GLKr-WO) verlangen diesen Schritt. Ohne diese Delegiertenmeldung erfolgt keine Delegation auf der Aufstellungskonferenz.

[ZURÜCK](#)

7. Mustertagesordnung (ohne Vorstandsneuwahl)

EINLADUNG ZUR JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG

Ort, Datum

«Anrede_PERS» «Vorname»,

hiermit laden wir Dich herzlich zu unserer **Jahreshauptversammlung** ein. Sie findet statt am

Wochentag, den Tag. Monat 2025

um Uhrzeit

im Ort

Die Tagesordnung wird wie folgt vorgeschlagen:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellen der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Grußworte
4. Berichte
 - a. des/der Vorsitzenden
 - b. des Kassiers/der Kassierin
 - c. der Revisor:innen
5. Aussprache zu den Berichten
6. Entlastung des Vorstandes
- 7. Wahl der Delegierten für die Aufstellungsversammlungen für die Kommunalwahlen 2026**
8. Verschiedenes, Wünsche, Anträge

Um im Bedarfsfall die Einhaltung der wahlrechtlichen Voraussetzungen bei der Delegiertenwahl für die Kommunalwahlen 2026 sicherstellen zu können, bitten wir Dich, zur Versammlung ein Ausweisdokument mitzubringen.

Wir würden uns freuen, wenn wir Dich zur unserer Versammlung in unserer Mitte begrüßen können.

Mit solidarischen Grüßen

Name,

Funktion

8. Mustertagesordnung (mit Vorstandsneuwahl)

EINLADUNG ZUR JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG

Ort, Datum

«Anrede_PERS» «Vorname»,

hiermit laden wir Dich herzlich zu unserer **Jahreshauptversammlung** ein. Sie findet statt am

Wochentag, den Tag. Monat 2025

um Uhrzeit

im Ort

Die Tagesordnung wird wie folgt vorgeschlagen:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellen der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Grußworte
4. Berichte
 - a. des/der Vorsitzenden
 - b. des Kassiers/der Kassierin
 - c. der Revisor:innen
5. Aussprache zu den Berichten
6. Entlastung des Vorstandes
7. Wahl des Vorstandes
 - a. des/der Vorsitzenden
 - b. des/der stv. Vorsitzenden
 - c. des/der Schriftführers/Schriftführerin
 - d. des/der Kassiers/Kassierin
 - e. der Beisitzer:innen
 - f. der Vertreter:innen der Arbeitsgemeinschaften
8. Wahl der Revisor:innen
9. **Wahl der Delegierten für die Aufstellungsversammlungen für die Kommunalwahlen 2026**
10. Ggf. Wahl der Delegierten für den Kreisverband
11. Ggf. Wahl der Delegierten für den Unterbezirk
12. Verschiedenes, Wünsche, Anträge

Um im Bedarfsfall die Einhaltung der wahlrechtlichen Voraussetzungen bei der Delegiertenwahl für die Kommunalwahlen 2026 sicherstellen zu können, bitten wir Dich, zur Versammlung ein Ausweisdokument mitzubringen.

Wir würden uns freuen, wenn wir Dich zu unserer Versammlung in unserer Mitte begrüßen können.

Mit solidarischen Grüßen

Name,
Funktion

9. Laufzettel für die Delegiertenwahl zu den Kommunalwahlen 2026

Bereits vor der Einladung beachten:

- **Rechtzeitiger Versand:**
Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss mindestens sieben Tage vor der Versammlung bei den Mitgliedern eingegangen sein. Dabei sind auch Versandzeiten zu berücksichtigen – seit dem 01.02.2025 dauert ein Standardbrief in der Regel zwei Werktage.
- **Konkrete Tagesordnung:**
Die Einladung muss ausdrücklich den Tagesordnungspunkt „Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zur Aufstellungsversammlung für die Kommunalwahlen 2026“ enthalten. Die alleinige Verwendung von „Delegiertenwahl“ oder „Wahlen“ ist nicht ausreichend.
- **Rückfragen:**
Bei Fragen oder Unklarheiten wendet euch bitte rechtzeitig vor der Versammlung an die zuständige SPD-Geschäftsstelle.

Hinweise zum TOP „Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zur Aufstellungsversammlung für die Kommunalwahlen 2026“

Feststellungen bzw. Fragen, die zu Beginn des Tagesordnungspunktes von der Versammlungsleitung zu treffen bzw. zu stellen sind:

- ☐ **Feststellung**, dass die parteiinterne Ladungsfrist von sieben Tagen eingehalten worden ist. Der letzte Versand der schriftlichen Einladungen erfolgte am _____.2025.
- ☐ **Frage**, ob sich alle (stimmberechtigten) Anwesenden in die interne Anwesenheitsliste eingetragen haben. Ggf. noch Mitglieder eintragen lassen.
- ☐ **Hinweis**, dass an der Delegiertenwahl nur **Mitglieder** teilnehmen dürfen, die
 - **deutsche Staatsbürger:innen sind oder über eine EU-Staatsbürgerschaft verfügen**,
 - **bereits das 18. Lebensjahr vollendet haben** und
 - **ihren HAUPTWOHNSITZ im Landkreis xy / der Stadt xy** haben.
- ☐ **Feststellung** der Anzahl, der bei der Delegiertenwahl für die Kommunalwahl tatsächlich anwesenden Stimmberechtigten. Diese Zahl kann von der Anzahl der Stimmberechtigten bei der Vorstandswahl abweichen. Ggf. sind durch die Anwesenden entsprechende Nachweise zu erbringen.
- ☐ **Bekanntgabe**, dass für die Wahl der Delegierten für die Kommunalwahl zu diesem Zeitpunkt ____ stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- ☐ **Frage**, ob gegen die Stimmberechtigung teilnehmender Personen Einwände erhoben werden.
- ☐ **Hinweis**, dass jedes stimmberechtigte Versammlungsmitglied vorschlagsberechtigt ist. Ggf. Vorstellen einer Vorschlagsliste und **Frage an die Versammlung, ob es weitere Vorschläge gibt!** Alternativ: Sammeln von Vorschlägen aus der Mitte der Versammlung.
- ☐ **Bekanntgabe des Wahlverfahrens**

Es gilt die Wahlordnung der SPD! Die Delegiertenwahl ist eine Listenwahl. Dabei werden Delegierte und Ersatzdelegierte in einem gemeinsamen Wahlgang schriftlich und geheim gewählt.

Im ersten Wahlgang sind die vorgeschlagenen Personen, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen können als Delegierte gewählt, die übrigen Personen sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl Ersatzdelegierte. Dabei sind die Quotenvorgaben der Partei zu beachten. Ab zwei Personen soll, ab drei Personen muss jedes Geschlecht mit mindestens einer Person vertreten sein. Bei größeren Delegationen muss jedes Geschlecht mindestens (ggf. aufrunden!) mit 40 Prozent vertreten sein.

Wichtige HINWEISE (nur für den/die Wahlleiter/in):

- Wird die Quote im ersten Wahlgang nicht erfüllt, so sind im ersten Wahlgang die Kandidat:innen des überrepräsentierten Geschlechts nur bis zu ihrer Höchstquote von 60 Prozent gewählt, die Kandidat:innen des unterrepräsentierten Geschlechts nur, soweit sie mindestens die gleiche Stimmenzahl erreichen wie der oder die erste Nichtgewählte des unterrepräsentierten Geschlechts. In einem weiteren Wahlgang sind nur noch die Kandidat:innen des unterrepräsentierten Geschlechts wählbar.
- Als Ersatzdelegierte:r ist nur gewählt, wer mindestens eine Stimme erhalten hat.
- Eine „Einigung“ bei Stimmengleichheit ist nicht zulässig. Wer „zurückzieht“, nimmt damit seine/ihre komplette Kandidatur als Delegierte:r zurück und ist somit nicht delegiert. Ggf. sind bei Stimmengleichheit somit Stichwahlen erforderlich.

- ☐ **Bekanntgabe, wie viele Stimmen mindestens und höchstens zu vergeben sind.** Es müssen mindestens halb so viele Stimmen vergeben werden, **wie Delegierte zu wählen** (nicht Ersatzdelegierte!) sind (ggf. aufrunden!), maximal so viele Stimmen, wie dem Ortsverein Delegierte zustehen. Anderenfalls ist der Stimmzettel ungültig. Nein-Stimmen sind bei mehreren vorgeschlagenen Personen nicht zulässig. Ein leerer Stimmzettel ist ungültig!
- ☐ **Auf Wahrung des Wahlgeheimnisses achten!** Deutlicher Hinweis an die anwesenden Mitglieder, Gäste, Presse- und Medienvertreter:innen, dass Abstimmende während des Wahlgangs weder beobachtet noch gefilmt oder fotografiert werden dürfen.
- ☐ **Öffnen** des Wahlgangs
- ☐ **Frage**, ob jede:r stimmberechtigte Versammlungsteilnehmer:in seinen/ihren Stimmzettel abgegeben hat.
- ☐ **Schließen** des Wahlgangs
- ☐ **Nach erfolgter Auszählung das komplette Ergebnis bekannt geben.** Dazu gehören die Zahl der abgegebenen Stimmzettel, der ungültigen Stimmzettel und der gültigen Stimmen, welche auf die einzelnen Bewerber:innen entfallen sind.
- ☐ **Feststellung**, wer im ersten Wahlgang als Delegierte:r / Ersatzdelegierte:r gewählt ist. Ggf. sind weitere Wahlgänge bzw. Stichwahlen erforderlich.
- ☐ **Frage**, ob seitens der Versammlung Einwendungen gegen das Ergebnis erhoben werden.

-
- ☐ **Feststellung**, dass dies nicht der Fall ist. Bei Einwendungen ggf. Mängel beheben.
- ☐ **Eintragen der Ergebnisse** im Vordruck, der Euch von Eurer Geschäftsstelle zugesandt worden ist.
-

Nach der Mitgliederversammlung zu erledigen:

- Die Stimmzettel sind nach der Wahl mindestens aufzubewahren. Es wird empfohlen, die Stimmzettel bis nach dem Einreichen der Wahlvorschläge und der Zulassung der Wahlvorschläge durch den Wahlausschuss zu archivieren.
- Der Vordruck zur Delegiertenmeldung ist **vollständig** auszufüllen und unterschrieben an die angegebene SPD-Geschäftsstelle zu senden.
- Der Meldung an die Geschäftsstelle ist zwingend eine Kopie der Einladung zur Mitgliederversammlung sowie der internen Anwesenheitsliste beizufügen.

Solltest Du noch Fragen haben oder solltest Du in dieser Handreichung – trotz aller Mühen – noch inhaltliche Korrekturbedarfe finden, so melde Dich bitte bei der

Sozialdemokratische Gemeinschaft für Kommunalpolitik in Bayern e.V.
Oberanger 38
80331 München
Mobil 0151 21231079
Tel 089 23171125
Telefax 089 23171139
E-Mail: info@bayernsgk.de